



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

alle staatlichen Schulen in Bayern (per
OWA)

Nachgeordnete Dienststellen - ohne Schu-
len, ohne Regierungen (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-M1100/63/13

München, 25. März 2020
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen zum Schutz
der schwangeren und stillenden Beschäftigten anlässlich der Corona-
Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf Ba-
sis des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit
und Soziales vom 24.03.2020 (Informationen zum Mutterschutz im Zu-
sammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19) für die Be-
schäftigten seines Geschäftsbereichs auf der Grundlage des § 13 Abs. 1
Nr. 3 MuSchG i.V.m. § 19 UrIMV vor dem Hintergrund der durch die Baye-
rische Staatsregierung verhängten vorläufigen Ausgangsbeschränkungen
anlässlich der Corona-Pandemie (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen
Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Az. Z6a-
G8000-2020/122-98) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Bis zur Aufhebung der bayernweit verhängten Ausgangsbeschränkungen gilt:
 - 1.1. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des gesamten Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird ab 26.03.2020, 0 Uhr, ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule bzw. Behörde ausgesprochen.
 - 1.2. Schwangere, die über einen Tele- bzw. Homeoffice-Arbeitsplatz verfügen, sind weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet. Entsprechendes gilt für Lehrerinnen für die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Dienstpflichten von zuhause aus. Diese Beschäftigten dürfen ihren Dienst ausschließlich im Wege von Telearbeit bzw. Homeoffice leisten, eine Tätigkeit vor Ort in der Schule bzw. Behörde wird bis zur Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen untersagt.
 - 1.3. Dieses Beschäftigungsverbot wird unabhängig davon ausgesprochen, ob die Ausgangsbeschränkung den Wohnort oder den Beschäftigungsort der schwangeren Frau betrifft, sodass auch Schwangere davon umfasst werden, die außerhalb Bayerns wohnen.
 - 1.4. Die Dienstvorgesetzten haben für die Beachtung der sich aus dieser Allgemeinverfügung ergebenden Pflichten zu sorgen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.03.2020 um 0 Uhr in Kraft und endet am 03.04.2020, 24:00 Uhr.

Begründung:

Gemäß § 19 S. 1 UrlMV sind auf die Beschäftigung von Beamtinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die §§ 3 bis 16 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) entsprechend anzuwenden, sodass § 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG sowohl auf Beamtinnen als auch auf Arbeitnehmerinnen Anwendung findet.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG darf ein Arbeitgeber schwangere oder stillende Frauen nicht weiter beschäftigen, wenn er unverantwortbare Ge-

fährdungen für diese Beschäftigten weder durch Schutzmaßnahmen nach Nummer 1 dieser Norm noch durch einen Arbeitsplatzwechsel nach Nummer 2 dieser Norm ausschließen kann.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Bayerische Staatsregierung hat am Freitag, den 20.03.2020 aufgrund der Corona-Pandemie vorläufig eine bayernweite Ausgangsbeschränkung verhängt, die am 21.03.2020 um 0 Uhr in Kraft getreten ist (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98).

Im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 24.03.2020 (Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19) wird als Hinweis zu Ausgangssperren bzw. Ausgangsbeschränkungen Folgendes ausgeführt: *Eine Ausgangssperre/Ausgangsbeschränkung dient dem erhöhten Schutz der Allgemeinbevölkerung. Wird für eine Region eine Ausgangssperre/Ausgangsbeschränkung verhängt, muss dieser erhöhte Schutz der Allgemeinbevölkerung auch bei der Beschäftigung einer schwangeren Frau berücksichtigt werden.*

Kann dieser erhöhte Schutz der Allgemeinbevölkerung am Arbeitsplatz einer schwangeren Frau nicht gewährleistet werden, hat der Arbeitgeber der Frau gegenüber ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Wegen der unvermeidlichen Kontakte mit Kollegen, betriebsfremden Personen oder Publikum wird es in keinem Betrieb möglich sein, im Falle einer Ausgangssperre/Ausgangsbeschränkung eine schwangere Frau weiter zu beschäftigen.

Das betriebliche Beschäftigungsverbot sollte unabhängig davon ausgesprochen werden, ob die Ausgangssperre/Ausgangsbeschränkung den Wohnort oder den Beschäftigungsort der schwangeren Frau betrifft, obwohl der Weg von der Wohnung zur Arbeit in der Regel nicht unter das Mutterschutzrecht fällt. Die besondere Situation rechtfertigt es, zum Schutz einer schwangeren Frau und ihres Kindes vorsorglich sehr stringent vorzugehen.

Das betriebliche Beschäftigungsverbot kann frühestens dann aufgehoben werden, wenn die Ausgangssperre/Ausgangsbeschränkung aufgehoben worden ist.

Durch eine Beschäftigung über einen Tele- oder Homeoffice-Arbeitsplatz können betriebliche Beschäftigungsverbote vermieden werden.

Zu stillende Frauen hat das Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 24.03.2020 folgenden Hinweis erteilt: *„Derzeit besteht keine Notwendigkeit, auch für eine stillende Frau ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen. Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird insbesondere über Tröpfchen von akut infizierten Personen übertragen. Es gibt keine Hinweise dafür, dass das Coronavirus SARS-CoV-2 auch über die Muttermilch übertragen wird oder die Stillqualität beeinträchtigt (Reduktion der Milchmenge). Allerdings darf das Kind nicht im Betrieb gestillt werden, sofern in der Einrichtung kein geeigneter infektionsgeschützter Raum zum Stillen vorhanden ist. Ansonsten wäre das Kind dort einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt als es für die Allgemeinbevölkerung während einer Ausgangssperre/Ausgangsbeschränkung der Fall ist (vgl. Hinweise zu Ausgangssperren/Ausgangsbeschränkungen). Steht kein entsprechender Raum zum Stillen zur Verfügung, ist die Frau zum Stillen außerhalb des Betriebs (beispielsweise zu Hause bei geringer Entfernung zum Betrieb oder in einem geeigneten Raum in der Nähe des Betriebs) jedes Mal freizustellen bis die Ausgangssperre/Ausgangsbeschränkung aufgehoben ist.“*

Die Allgemeinverfügung setzt diese Empfehlungen des StMAS um.

Nach dem Sinn und Zweck der Empfehlungen des StMAS ist es erforderlich, ein betriebliches Beschäftigungsverbot nicht nur im Falle einer Ausgangssperre, sondern auch im Falle der vorliegend durch die Bayerische Staatsregierung ausgesprochenen Ausgangsbeschränkung anzuordnen. Das Beschäftigungsverbot wird nur für Tätigkeiten von Schwangeren vor Ort in den Schulen und Behörden des Geschäftsbereichs ausgesprochen, da hier Kontakte mit Kollegen, Publikumsverkehr und ggf. mit Schülerinnen

und Schülern, die an der Notfallbetreuung in der Schule teilnehmen, unvermeidlich sind. Soweit neben der ggf. stattfindenden Betreuung eigener Kinder eine Tätigkeit der Betroffenen im Rahmen von Homeoffice/Telearbeit (z.B. Vorbereitung des digitalen Unterrichtsangebots, Korrekturen, administrative Tätigkeiten, Beratungstätigkeiten per E-Mail oder Telefon) möglich ist, wird kein Beschäftigungsverbot ausgesprochen, da hierdurch eine berufliche Gefährdung dieser Personengruppe mittels Kontakt zu Kollegen oder Publikumsverkehr ausgeschlossen werden kann, wenn die Tätigkeit ausschließlich im Homeoffice/ in Telearbeit erbracht wird.

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Wir bitten um Information der Beschäftigten an Ihrer Dienststelle.

Die Regierungen, die Staatlichen Schulämter und die Ministerialbeauftragten erhalten einen Abdruck.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor